

gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVfG).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite <http://strassenbauverwaltung.mvnet.de> der Serviceseite Planfeststellung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

#### Auszug aus dem Verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der von der Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgelegte Plan für den Ausbau der Landesstraße 204 zwischen Wadehäng und Dobbin wird mit den aus den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern, Ergänzungsblättern und Violetteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

#### Hinweise:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin erhoben werden. Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Planfeststellungsbehörde -  
Erich-Schlesinger-Str. 35  
18059 Rostock

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

## Stadt Krakow am See

### Beschlüsse der Sitzung der Stadtvertretung Krakow am See vom 26.09.2017

- öffentlich -

- 60/2017 Die Stadtvertretung stimmt der Abberufung von Herrn Thomas Bachmann als Geschäftsführer der WoKra Krakow am See GmbH zum 05.10.2017 sowie der Bestellung von Herrn Nils Ruhnau als neuen Geschäftsführer der WoKra Krakow am See GmbH ab dem 05.10.2017 zu.
- 61/2017 Die Stadtvertretung beschließt den kommunalen Eigenanteil in Höhe von 26,4 T€ für die Maßnahme „Neubau Gehweg Plauer Chaussee mit Beleuchtung/Befestigung Stichweg“ bereitzustellen.
- 62/2017 Die Stadtvertretung beschließt den kommunalen Eigenanteil in Höhe von 33,5 T€ für die Maßnahme „Neubau Gehweg und Bau von Verkehrsberuhigungen im Buchenweg“ bereitzustellen.

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.09.2017 kann in der Abteilung Zentrale Dienste/Sitzungsdienst des Amtes Krakow am See, in 18292 Krakow am See, Markt 2, Zimmer 2.23, zu den Öffnungszeiten:

Montag 8:30 - 12:00 Uhr  
Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr  
eingesehen werden.

N. Sternberg  
Sitzungsdienst

## 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See für den Teilbereich des Bebauungsplangebietes „Wohngebiet Alter Sportplatz“

### Genehmigung, Inkraftsetzung

Die von der Stadtvertretung am 25.07.2017 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch Bescheid des Landkreises Rostock vom 06.10.2017 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See wird mit ihrer Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung ab dem 13.11.2017 im Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See zu den Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch 08:30 - 12:00 Uhr

Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 genannten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht wurden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. St. Lucht

Bau- und Ordnungsamtsleiterin

#### Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung der Genehmigung und des Inkrafttretens der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See wurde am 10.11.2017 im Krakower Seen-Kurier Nr. 11/2017, Jahrgang 27, veröffentlicht.

gez. D. Lehsten

Leitende Verwaltungsbeamtin

## Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung zum Bebauungsplanes Nr. 43 „Wohngebiet Alter Sportplatz“ der Stadt Krakow am See

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des BauGB in der aktuellen Fassung und der §§ 5 und 22 der KV M-V in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtvertretung am 24.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 43 „Wohngebiet Alter Sportplatz“ in der Fassung vom 19.07.2017 als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 43 „Wohngebiet Alter Sportplatz“ der Stadt Krakow am See wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 43 „Wohngebiet Alter Sportplatz“ mit Begründung ab dem 13.11.2017 im Amt Krakow am See, Bauamt, Markt 2 während der Öffnungszeiten

Montag 08:30 - 11:30 Uhr

Dienstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

Donnerstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

Freitag 08:30 - 11:30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ein Verstoß gegen die in § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB benannten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. St. Lucht

Bau- und Ordnungsamtsleiterin

#### Verfahrensvermerk:

Die Bekanntgabe des Inkrafttretens der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 43 „Wohngebiet Alter Sportplatz“ der Stadt Krakow am See wurde am 10.11.2017 im „Krakower Seen-Kurier“ Nr. 11, Jahrgang 27, veröffentlicht.

gez. D. Lehsten

Leitende Verwaltungsbeamtin

## Gemeinde Dobbin-Linstow

### Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung Dobbin-Linstow am 19.09.2017

- öffentlich -

06/2017	Beschluss über die Wahl von Christina Wolf als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Kultur und Soziales
07/2017	Beschluss über die Selbsteinschätzung der Gemeinde Dobbin-Linstow nach dem Gemeindeleitbildgesetz
08/2017	Beschluss über die Vollmacht zur Vertretung in der Verbandsversammlung „Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG“
09/2017	Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses 08/2015 vom 19.05.2015 „FNO Bäbelin-Zietlitz, Maßnahmeplan Teil II, Maßnahmen“ und Neufassung Änderung zum Maßnahmeplan
10/2017	Beschluss über die Annahme von Zuwendungen
11/2017	Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Dobbin-Linstow
12/2017	Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters - Jahresabschluss 2011
13/2017	Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Dobbin-Linstow
14/2017	Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters - Jahresabschluss 2012
15/2017	Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Dobbin-Linstow
16/2017	Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters - Jahresabschluss 2013
17/2017	Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Dobbin-Linstow
18/2017	Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters - Jahresabschluss 2014
19/2017	Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Dobbin-Linstow
20/2017	Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters - Jahresabschluss 2015
21/2017	Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Dobbin-Linstow

22/2017 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters - Jahresabschluss 2016

- nichtöffentlich -

06/2017nö	Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses 05/2017nö vom 25.04.2017 „Kaufantrag für Flurstück 249 und Teilflächen des Flurstücks 253, Flur 3, Gemarkung Linstow“ und Neufassung
07/2017nö	Beschluss über den Verkauf von Flurstück 249, Flur 3, Gemarkung Linstow
08/2017nö	Beschluss über die Löschung des Vorkaufsrechts zu Flurstück 152, Flur 3, Gemarkung Linstow
09/2017nö	Beschluss über die Ermächtigung des Bürgermeisters Verhandlungen mit der Landesforst M-V zu Waldwegen in der Flur 4 der Gemarkung Linstow aufzunehmen
10/2017nö	Beschluss über die Weiterbeschäftigung eines Gemeindearbeiters

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 19.09.2017 kann in der Abteilung Zentrale Dienste/Sitzungsdienst des Amtes Krakow am See, in 18292 Krakow am See, Markt 02, Zimmer 2.20, zu den Öffnungszeiten:

Montag	8:30 - 12:00 Uhr,
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

N. Sternberg  
Sitzungsdienst

### Jahresabschlüsse 2011 bis 2016 der Gemeinde Dobbin-Linstow

Die Gemeindevertretung Dobbin-Linstow hat in ihrer Sitzung am 19.09.2017 auf der Grundlage des § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V in der zurzeit geltenden Fassung die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2011 bis 2016 der Gemeinde Dobbin-Linstow beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2011 bis 2016 der Gemeinde Dobbin-Linstow liegen vom 13.11. bis 24.11.2017 in der Amtsverwaltung Krakow am See, Markt 2 in Krakow am See, Zimmer 1.11 wie folgt aus:

Montag	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

Krakow am See, den 17.10.2017

i. A. A. Ritter

Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
- Flurneuerungsbehörde -

Az.: 30a/5433.3-72-31297

Flurneuerungsverfahren: „Bäbelin-Zietlitz“  
Gemeinde: Dobbin-Linstow  
Landkreis: Rostock

### Öffentliche Bekanntmachung

#### 1. Änderung des Aktenzeichens

Mit Einführung von ALKIS in das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Einführung des neuen Bearbeitungsprogrammes für Bodenordnungsverfahren (LEFIS) in der Flurneuerungsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern ist es notwendig das Aktenzeichen zu ändern. Das Flurneuerungsverfahren „Bäbelin-Zietlitz“ wird ab sofort unter dem Aktenzeichen

5433.3-72-31297

geführt.